Zusammengestellt mit freundlicher Unterstützung der Wasserschutzpolizei

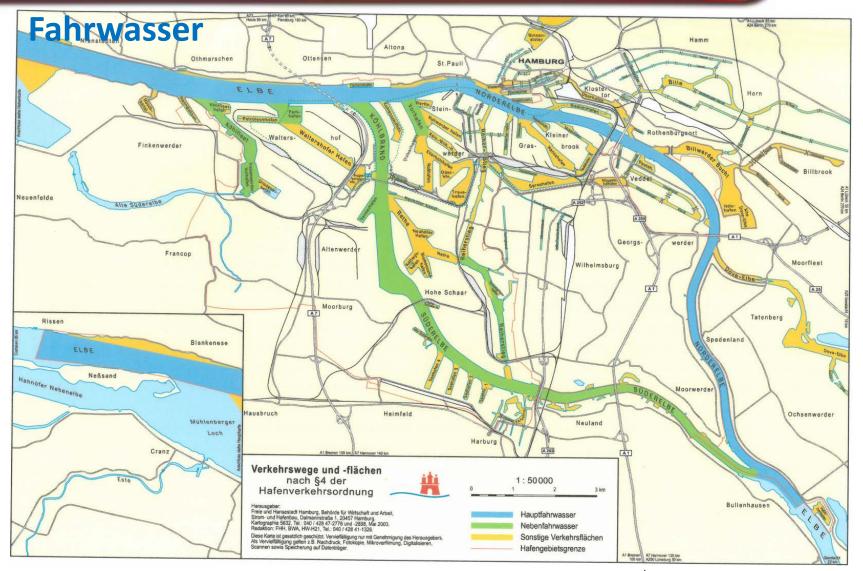


Herausaher

Preie und Harsestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Hamburg

Erstellt am: 11.11.2014





Hier haben wir die wichtigsten Regeln für Sie zusammengetragen.

#### **Vorfahrt**

#### Ergänzend zu § 25 Abs.1 der SeeSchStrO gelten folgende Regelungen:

- Fahrzeuge, die das Hauptfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus Nebenfahrwassern oder sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen,
- Fahrzeuge, die das Nebenfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen,
- Fahrzeuge auf sonstigen Verkehrsflächen sind ausweichpflichtig, wenn sich ihr Kurs und der eines Fahrzeuges an ihrer Steuerbordseite so kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht
- Alle in Fahrt befindlichen Fahrzeuge, einschließlich der außergewöhnlichen Schleppund Schubverbände, müssen den Wegerechtschiffen ausweichen.

### Rechtsfahrgebot I

- Fahrzeuge haben nach Möglichkeit auf allen Verkehrswegen und -flächen die rechte Seite des Fahrwassers zu halten.
- Die Benutzung der linken Fahrwasserseite ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen werden kann:
- für Fahrzeuge im Lotsenversetzdienst,
- beim Manövrieren mit Großschiffen,
- nur auf kurzen Strecken zwischen benachbarten Hafenbecken, Einfahrten o. Liegeplätzen
- für Sportfahrzeuge auf der Binnen- und Außenalster je nach Verkehrslage
- Das Rechtfahrgebot gilt nicht nur in der betonnten Fahrrinne
- Oberhalb der Norder- und Süderelbe bis zur Hafengrenze sind Baken aufgestellt. Fahrzeuge die auf die tiefe Fahrrinne angewiesen sind und der Fahrrinne folgen müssen, dürfen vom Rechtsfahrgebot abweichen

### Rechtsfahrgebot II

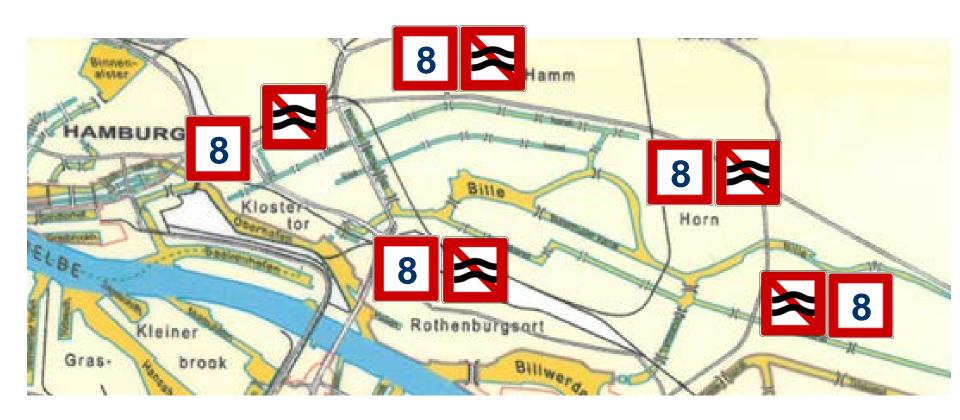
- Beim Begegnen ist stets nach Steuerbord auszuweichen
- kreuzende Segelboote dürfen die durchgehende Schifffahrt nicht behindern
- Auslaufende Sportboote dürfen im Hauptfahrwasser zwischen Rüschkanal und Tinsdal die Wasserflächen südlich des südlichen Tonnenstrichs benutzen
- Die KVR ist zu beachten
- Fahrzeuge unter Ruder müssen auf der Norderelbe zwischen Niederhafen u.
  Fischereihafen hinter den Landungsanlagen fahren
- dürfen auf der Süderelbe ab der Retheeinfahrt bis zur Brücke des 17.Juni in beiden Fahrtrichtungen außerhalb der Fahrrinne auf der Ostseite fahren
- und ab der Brücke des 17.Juni in Richtung Oortkaten sich nahe am südlichen Ufer halten

### Rechtsfahrgebot III

- Auf sonstigen Verkehrsflächen gelten für Sportfahrzeuge untereinander die Ausweichregeln der KVR
- Auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten müssen sie sich so verhalten, dass Fahrgastschiffe und Schleppzüge nicht behindert werden
- Ein Befahren oberhalb der Schaartorschleuse durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (auch E-Motoren) bedarf einer Erlaubnis der Behörde
- In den Randgebieten gilt die Rechts-vor-Links-Regel
- Beim Überholen muss jedes Fahrzeug dem überholenden Fahrzeug nach den Regeln der SeeSchStrO und der KVR ausweichen

### **Fahrgeschwindigkeit**

- Höchstgeschwindigkeit für die gewerbliche Schifffahrt 10 Knoten (19 Km/h) durchs Wasser; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Höchstgeschwindigkeit für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt 12 Knoten (22 Km/h) durchs Wasser.
- Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft 8 km/h (4,3 Seemeilen), soweit örtlich durch Schifffahrtzeichen nichts anderes bestimmt ist, für die
- Alster und ihre Kanäle und Fleete,
- Bille und ihre Kanäle, Hammerbrookkanäle,
- Fleete der Speicherstadt,
- Dove Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse,
- Neuer Schleusengraben u.
- Schleusengraben, Steinwerder Kanäle, Wilhelmsburger Kanäle, Harburger Binnenhafen und seine Kanäle.
- Die Geschwindigkeit ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (Vermeidung von Sog-u. Wellenschlag).



### Beschränkungen und Verbote

- alle Fahrzeuge ohne Radar und UKW-Sprechfunk dürfen bei verminderter Sicht nur den Hamburger Hafen befahren, wenn
- beim Fahren in einem Fahrwasser mindestens ein Ufer,
- beim Queren eines Fahrwassers beide Ufer;
- im Bereich Mühlenberger Loch das Nordufer und die Betonnung der südlichen Fahrwasserbegrenzung sichtbar sind
- Verkehrsverbot in Tankschiffhäfen
- Köhlfleethafen, Petroleumhafen, Hohe-Schaar-Hafen, Seehafen 4, Neuhöfer Hafen, Kattwykhafen, Blumensandhafen, Schluisgrovehafen